

§. 32.

Es bedarf einer besondern gerichtlichen Zuschreibung solcher Theil- oder Trennstücke dann nicht, wenn diese unter derselben Gerichtbarkeit liegen, unter welche das berechnigte Hauptgut gehört, oder wenn sie bei diesem selbst zum Lehn gehen. Sie wachsen vielmehr in solchen Fällen der Hauptbesitzung von selbst zu und das Gericht, welches die Lehn- und Hypothekenbehörde der Hauptbesitzung ist, wird auch die Lehn- und Hypothekenbehörde des mit derselben vereinigten Trennstücks. Der Erwerber kann aber verlangen, daß die Akquisition des Theilstücks in den Kaufbüchern angemerkelt und in den künftigen Erwerbungsurkunden besonders erwähnt werde.

Zieht es aber der Erwerber vor, ein Trenn- oder Theilstück als ein, ihm besonders zugeschriebenes und in Lehn gereichtes Grundstück zu besitzen, so bleibt ihm solches unbenommen, nur sind in diesem Falle die konkurrierenden Rechte entfernter Interessenten der Hauptbesitzungen auch in Bezug auf diese Separatbesitzung in Obacht zu nehmen.

Wenn das zur Abfindung abgetretene Grundstück der Lehnherrlichkeit und Gerichtbarkeit eines Dritten unterworfen ist, so geschieht die Vereinigung mit dem Hauptgute unbeschadet dieser Lehn- und Gerichtbarkeitsverhältnisse. Es wird jedoch für den Fall der ersten Erwerbung einiged Lehngeld nicht entrichtet.

§. 33.

Obige Grundfälle wie im vorstehenden §. finden statt bei Theilung von Gemeindegrundstücken in Bezug auf die, an die einzelnen Interessenten vertheilten Parzellen.

§. 34.

So wie überhaupt in Bezug auf die Abtretung des zur Abfindung der Berechtigten bestimmten Grundes und Bodens bis zum Erscheinen der deßfalls beabsichtigten, besondern Anordnungen über die Vereinzelung der Grundstücke und geschlossenen Güter, das bisher bei Dismembrationen steuerbarer Grundstücke beobachtete Verfahren auch fernerehin beizubehalten ist, so ist insbesondere bei Beurtheilung der Zulässigkeit solcher Abspaltungen darauf zu sehen, daß dem Verpflichteten, nach erfolgter Ablösung zwei Drittheile der bisherigen bei seinem Gute besessenen gebundenen Grundstücke verbleiben und daß unter diesen das richtige Verhältnis der verschiedenen Gattungen des Grundbesizes an Aedern, Wiesen, Gärten, Holz erhalten werde.

§. 35.

So oft bei den, in Folge des gegenwärtigen Gesetzes vorkommenden Auseinandersetzungen steuerbarer Grund und Boden, wegen theilweiser Abtretung als Ablösungsmittel oder bei einer Gemeinheitsaufstellung getrennt wird, so haben die Erwerber der Trenn- und Theilstücke ebensowohl einen verhältnismäßigen Antheil von den aufliegenden Steu-